

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0303
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 23.06.2017
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -111	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.07.2017	Anhörung

Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 28.04.2016 gebeten, unter Einbeziehung des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. ein Konzept zur Neuordnung des Tagespflegegeldes zu entwickeln. Daran hat die Verwaltung in den letzten Monaten intensiv gearbeitet.

Allerdings haben sich im Laufe des letzten Jahres aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Schleswig sowie anhängiger Klagen einer Tagespflegeperson auch noch andere Aspekte ergeben, die dazu führen, dass aufgrund von Empfehlungen des Fachbereichs Organisation und Recht die Regelungen zur Tagespflege vollständig überarbeitet worden sind und zukünftig eine Satzung zu erlassen sein wird. In die Satzung müssen auch die Regelungen zur Sozialstaffel einfließen. Grund hierfür ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig über die „Unwirksamkeit einer Kindertagespflegesatzung mangels Regelungen zur Staffelung von Kostenbeiträgen“ gegen eine andere Kommune. In dieser Kommune wurde genauso wie in Norderstedt verfahren, dass nämlich die Sozialstaffel für die Kita-Beiträge auch für die Tagespflege gelten (Vgl. Urteil des OVGs für das Land Schleswig-Holstein 3. Senat, Aktenzeichen 3 KN2/14 vom 22.09.16). Ebenso empfohlen wurde zukünftig als Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst die Höhe des Tagespflegegeldhöchstsatzes fest zu legen und sich nicht mehr am Satz des Kreises zu orientieren. Die Übernahme der Kreisregelung hatte das Ziel, möglichst kreiseinheitliche Verhältnisse bei der Bemessung der Tagespflegegelder zu gewährleisten. Grund für das Abweichen von diesem Ziel sind jetzt anhängige Klagen einer Tagespflegeperson gegen die Stadt Norderstedt. Die Klage richtet sich gegen die Begrenzung/Festsetzung des Tagespflegegeldes, hinsichtlich des Sachaufwands und der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson, auf einen Betrag von 3,50 € je Betreuungsstunde und betreutem Kind. Grundlage zukünftiger Festlegungen soll eine eigene städtische Berechnung sein.

Nach Vorlage des Entwurfs einer Satzung hat sich gezeigt, dass es noch Abstimmungsbedarf mit verschiedenen Stellen im Haus gibt. Dies führt dazu, dass die Verwaltung erst nach der Sommerpause eine Beschlussvorlage vorlegen kann. Es sollen aber schon mal die wichtigsten angedachten Vorschläge – insbesondere im Hinblick auf den Auftrag des Ausschusses – dargestellt werden:

Ein Stufenmodell zur Ermittlung der Anerkennung der Förderleistung wurde in mehreren Sitzungen mit einer Mitarbeiterin des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. abgestimmt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Bei dem erarbeiteten Stufenmodell wird in der ersten Stufe die Grundqualifikation, die Voraussetzung für die Anerkennung als Tagesmutter ist, vorausgesetzt, in der zweiten Stufe eine mehrjährige Erfahrung, danach wird in der dritten und vierten Stufe die Weiterqualifizierung anerkannt bzw. eine pädagogische Berufsausbildung gewürdigt. Die fünfte Stufe bezieht sich nicht primär auf die Qualifikation der Tagespflegeperson sondern auf das betreute Kind. Die Erfahrung zeigt, dass es Eltern von beeinträchtigten Kindern unter drei Jahren sehr schwer haben, einen angemessenen Betreuungsplatz zu finden. Hier soll dem Betreuungsaufwand der Tagespflegepersonen Rechnung getragen werden und auch berücksichtigt werden, dass es u.U. nicht möglich ist, neben dem Kind mit erhöhten Förderbedarf vier weitere Kinder zu betreuen. Da Kinder von 1 – 3 Jahren sowieso einen hohen Pflegebedarf haben, ist aber auch nicht unbedingt immer zweifelsfrei eine Einordnung in die Stufe 5 möglich, daher wird die Einzelfallentscheidung durch die Fachbereichsleitung ermöglicht. Ob dieser Vorschlag rechtlich tragfähig ist, wird derzeit noch geprüft.

Die Sätze pro Betreuungsstunde und pro Kind wurden in Anlehnung an die Eingruppierung entsprechender pädagogischer Kräfte nach dem TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst ermittelt.

Die Verwaltung hat außerdem einen angemessenen Sachaufwand als Anteil des Tagespflegegeldes pro Stunde/pro Kind ermittelt. Eingeflossen sind Kaltmiete, Betriebskosten, Haftpflichtversicherung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Sachkosten, Ausstattung - Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung, Büro- und Verwaltungsaufwand, Beschäftigungsmaterial, Fortbildung. Herausgekommen ist ein Sachaufwand von 1,15 € pro Betreuungsstunde/pro Kind.

		Anerkennung der Förderleistung	Sachaufwand	Gesamt (gerundet)
Stufe 1	Tagespflegeperson mit Grundqualifikation nach DJI-Curriculum	2,59 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	3,70 € pro Std./pro Kind
Stufe 2	Tagespflegeperson mit Grundqualifikation und min. dreijähriger Erfahrung in der Tagespflege	2,73 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	3,90 € pro Std./pro Kind
Stufe 3	Tagespflegeperson mit Qualifikation „Fachkraft für Frühpädagogik“ oder mit Qualifikation nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) des DIJ oder mit Grundqualifikation und Abschluss als „soz.-päd. Assistent/in“ oder „Kinderpfleger/in“	2,97 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	4,10 € pro Std./pro Kind
Stufe 4	Tagespflegeperson mit Abschluss „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“ und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher oder	3,24 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	4,40 € pro Std./pro Kind

		Anerkennung der Förderleistung	Sachaufwand	Gesamt (gerundet)
	Abschluss in einem anderen mindestens gleichwertigen pädagogischen Beruf (z.B. Sozialpädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik, Lehramt) und Qualifikation nach DJI-Curriculum für Erzieherinnen/Erzieher			
Stufe 5	Tagespflegeperson mit min. Qualifikation der Stufe 2, Betreuung für Kinder mit nachgewiesenen besonderen Förderbedarf /Beeinträchtigung/ Behinderung	3,44 € pro Std./pro Kind	1,15 € pro Std./pro Kind	4,60 € pro Std./pro Kind

Die durch das vorgeschlagene Stufenmodell entstehenden Mehraufwendungen würden sich jährlich auf rund **180.000 €** belaufen.

Der wöchentliche Betreuungsbedarf für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli, der von den Personensorgeberechtigten nicht nachgewiesen zu werden braucht, soll grundsätzlich von bis zu 20 Stunden auf bis zu 25 Stunden heraufgesetzt werden. An dieser Stelle kommt es häufig zu Unzufriedenheit bei den Eltern insbesondere, wenn sich durch wesentliche Veränderungen in der Familie z.B. erneute/r Mutterschutz/Elternzeit neue Berechnungen des wöchentlichen Betreuungsbedarfs ergeben. Mit der neuen Regelung soll den Bedürfnissen der Eltern und Kinder nach einer kontinuierlicher Betreuung und einer für Kleinkinder sinnvollen Betreuungszeit (z.B. keine Störung der Mittagsruhe) Rechnung getragen werden. Dadurch würden jährliche Mehraufwendungen von rund **63.000 €** entstehen.

Aufgenommen werden soll erstmals auch eine Pauschale für eine notwendige Übernachtung über den wöchentlichen Betreuungsbedarf hinaus (25 € pro Nacht).

Eltern haben oftmals Bedenken gegenüber einem Platz in der Tagespflege, weil sie befürchten, dass bei Ausfall der Tagespflegeperson kein Ersatz vorhanden ist und die Betreuung damit nicht gesichert erscheint. Mit der Mitarbeiterin des Vereins Tagespflege Norderstedt e.V. wurde dieses Thema ausführlich erörtert und verschiedene Möglichkeiten für Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagespflegeperson hinsichtlich Praktikabilität und Finanzierung abgewogen. Das Modell „Freihalteplätze“ soll jetzt in der Praxis erprobt werden. Da es in Norderstedt Tagespflegepersonen gibt, die nur vier Kinder betreuen, sollen solche Tagespflegepersonen für das Modell gewonnen werden. Sie halten jeweils einen Freihalteplatz vor, der bei Bedarf mit einem Kind für kurze Zeit belegt wird. Die Koordination übernimmt der Verein Tagespflege Norderstedt e.V. Die Mehraufwendungen einschließlich einer Erhöhung des Zuschusses für den Verein werden auf jährlich rund **36.000 €** geschätzt.